

Weisung:	Unredliches Verhalten und Störungen im Unterricht	
Gilt für:	Gesamtschule	
Erstellt im Mai 2023	In Kraft ab August 2023	Gültig bis auf Widerruf

1. Allgemeines

Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen in erster Linie pädagogische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs. Sie ergreifen gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs nötig sind. Schülerinnen und Schüler, die gegen Regelungen, Anordnungen oder Weisungen verstossen und den geordneten Unterrichtsbetrieb stören oder durch ihr Verhalten negativ beeinträchtigen, werden zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs von den Lehrerinnen und Lehrern oder der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter in erster Linie pädagogisch gemassregelt (vgl. Art. 44 Abs. 1 MiSG).

2. Unredliches Verhalten

2.1. Unerlaubte Hilfen

Werden bei bewerteten Arbeiten unerlaubte Hilfen benutzt oder wird versucht, solche zu benutzen, werden sie bereitgestellt oder vermittelt, ist die Lehrerin oder der Lehrer berechtigt, die betreffende Leistung nicht zu bewerten oder dort einen Notenabzug vorzunehmen, wo feststeht, dass Teile der Arbeit nicht auf eigener Leistung beruhen. Sie oder er kann eine Nachprobe ansetzen, auch ausserhalb der Unterrichtszeit. Der Vorfall wird der Klassenlehrperson und der Abteilungsleitung gemeldet. Wiederholte Verstösse können zu disziplinarischen Massnahmen im Sinne von Art. 44 MiSG führen.

Als unerlaubte Hilfen gelten insbesondere alle denkbaren Materialien (z.B. Spickzettel), Technologien (Smartwatch, Künstliche Intelligenz) und Menschen, deren Einsatz von der zuständigen Lehrperson nicht ausdrücklich erlaubt wurde.

2.2. Plagiat

2.2.1. Definition

Wird fremdes Gedankengut ganz oder teilweise kopiert und als das Eigene ausgegeben, d.h. ohne Angabe der Quelle und des Autors oder der Autorin, so spricht man von einem Plagiat. Das Plagiat stellt eine Verletzung des Urheberrechts dar. Dasselbe gilt für das sinnhafte – also nicht wortwörtliche – Wiedergeben von fremdem Gedankengut (Paraphrasieren).

Ein Plagiat gilt als schwerer Verstoss. Entsprechend kann die SL bei Plagiatsfällen disziplinarische Massnahmen im Sinne von Art. 44 MiSG ergreifen.

2.2.2. Plagiatsformen

Mögliche Plagiatsformen sind:¹

- a) Einreichen einer schriftlichen Arbeit unter eigenem Namen, welche von einer anderen Person verfasst wurde («Ghostwriting»).
- b) Einreichen einer fremden schriftlichen Arbeit unter eigenem Namen («Vollplagiat»).
- c) Übersetzen von fremdsprachigen Texten oder Teilen von fremdsprachigen Texten und Ausgeben als eigene Texte ohne Quellenangabe («Übersetzungsplagiat»).
- d) Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat deutlich zu machen («Copy & Paste-Plagiat»).
- e) Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk und Vornahme von geringfügigen Textanpassungen, ohne die Quelle kenntlich zu machen («Paraphrasieren»).
- f) Textteile, die ganz oder teilweise mit Künstlicher Intelligenz generiert wurden, und nicht als solche klar ersichtlich deklariert werden.

¹ Vgl. Universität Bern «Merkblatt betreffend das Vorliegen von Plagiaten».

3. Störungen im Unterricht

3.1. Allgemein

In leichten Fällen von Disziplinlosigkeit während des Unterrichts kann die betroffene Lehrerin oder der betroffene Lehrer die Schülerin oder den Schüler unter Auferlegung entsprechender Nacharbeit aus einer Lektion wegweisen (vgl. Art. 35 Abs. 2 Schulreglement).

3.2. Fakultativer Unterricht

Schülerinnen und Schüler, die im Fakultativkurs wegen ihres Betragens oder mangelnder Leistung zur Belastung im Unterricht werden, können auf Antrag der Fachlehrperson von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter vom weiteren Besuch des Kurses ausgeschlossen werden.

4. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Weisung wurde von der Schulleitung im Schuljahr 2022/23 erarbeitet und von der Gesamtkonferenz am 04.07.2023 verabschiedet.

Gezeichnet:

Schulleitung
André Lorenzetti

Verteiler:

Alle Lehrkräfte
Führungs- und Organisationshandbuch
